

Satzung der Beta Systems Software AG

in der geänderten Fassung vom 15. September 2009

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

Beta Systems Software Aktiengesellschaft.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Software; weiter die technische Beratung bei der Planung von Hard- und Software sowie das Erbringen sonstiger Dienstleistungen auf diesem Gebiet der EDV.
- (2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst oder durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen sowie Partner zur gemeinschaftlichen Durchführung von Vorhaben gemäß Abs. (1) vermitteln.

§ 3

Bekanntmachungen und Informationen

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Freiwillige Bekanntmachungen können auch nur auf der Website der Beta Systems Software Aktiengesellschaft erfolgen.
- (2) Informationen an Inhaber zugelassener Wertpapiere können unter den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 4

Grundkapital und Aktien

- (1) Das Grundkapital beträgt € 17.275.588,20 (in Worten: Euro siebzehn Millionen zweihundertfünfundsiebzigtausendfünfhundertachtundachtzig und zwanzig Cent).
- (2) Das Grundkapital ist eingeteilt in 13.288.914 Stückaktien.
- (3) Die Aktien lauten auf den Inhaber, falls nichts anderes beschlossen wird. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen.
- (4) Die Gesellschaft ist zur Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen berechtigt. Gewinnanteile, die nicht binnen vier Jahren nach Schluss des Kalenderjahres ihrer Fälligkeit erhoben sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.
- (5) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen. Es können Sammelurkunden über Aktien ausgestellt werden.
- (7) Bei der Ausgabe neuer Aktien kann die Gewinnanteilsberechtigung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden.

II.

Vorstand

§ 5

Zusammensetzung, Beschlüsse, Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstands im Rahmen der Bestimmungen dieses Absatzes.
- (2) Über die Bestellung und den Widerruf der Bestellung der Vorstandsmitglieder sowie über die Anstellungsverträge mit ihnen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Ferner können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Sofern nicht der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt, gibt sich der Vorstand aufgrund einstimmigen Beschlusses eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Die Geschäftsordnung hat vorzusehen, dass der Vorstand zur Vornahme bestimmter Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (6) Der Vorstand ist dem Unternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die sich aus dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung ergeben.

§ 6

Vertretungsmacht

- (1) Besteht der Vorstand aus einem Mitglied, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann Vorstandmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen der Mehrfachvertretung des § 181 BGB befreien.
- (2) Prokura darf nur als Gesamtprokura erteilt werden.

III.

Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Hiervon werden vier von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. (1) DrittelbG und werden von den Arbeitnehmern gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.
- (3) Für jedes von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglied kann gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Der Hauptversammlung steht es frei, anstelle der Wahl eines Ersatzmitgliedes für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied Ersatzmitglieder dergestalt zu wählen, dass diese in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
- (4) Ein Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Kopie an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 7 Abs. (2) bestimmte Amtszeit.
- (2) Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Scheiden der Vorsitzende oder der Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Aus-

geschiedenen vorzunehmen. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit während der Wahlperiode über die Amtsverteilung neu zu beschließen.

§ 9

Einberufung, Beschlüsse, Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat gibt sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

Für die Einberufung zu den Sitzungen und die Beschlussfassung gelten die nachfolgenden Bestimmungen. In der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands können, sofern nicht zur Beratung gelangende persönliche Angelegenheiten derselben eine Ausnahme begründen, den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme beiwohnen.

- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter - beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ein und bestimmt den Tagungsort. Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen; sie muss die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Über nicht angekündigte Punkte der Tagesordnung kann nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen abgekürzt und die Sitzung auch mündlich oder fernmündlich einberufen werden.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

- (5) Soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, beschließt der Aufsichtsrat mit Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen durch Einholung schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher Erklärungen oder mit sonstigen Mitteln der Telekommunikation und der elektronischen Medien sowie im Rahmen einer Videokonferenz herbeiführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist von längstens einer Woche widerspricht. Ein Widerspruchsrecht besteht nicht, wenn die Beschlussfassung in der Weise durchgeführt wird, dass die daran teilnehmenden Mitglieder des Aufsichtsrats im Wege der Telekommunikation miteinander in Verbindung stehen und den Beschlussgegenstand erörtern können.

Pflichtsitzungen im Sinne des § 110 Abs. 3 AktG sollen als Präsenzsitzung abgehalten werden.

- (7) Über den Verlauf jeder Aufsichtsratssitzung und jeden im Umlaufverfahren gefassten Beschluss ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Leiter der jeweiligen Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - von seinem Stellvertreter abzugeben.
- (9) Soweit rechtlich zulässig, kann der Aufsichtsrat ihm obliegende Aufgaben und Rechte auf seinen Vorsitzenden oder einzelne seiner Mitglieder übertragen.
- (10) Der Aufsichtsrat kann Ausschüsse bilden und aus seiner Mitte besetzen. Den Ausschüssen können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Die Regelungen dieses § 9 gelten für die Ausschüsse entsprechend. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, wenn nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt. Im übrigen kann der Aufsichtsrat die Tätigkeit der Ausschüsse in der Geschäftsordnung regeln.

§ 10

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält eine jährliche feste Vergütung von € 7.700,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Ein- einhalbfache der nach Absatz 1 dieses Paragraphen zu gewährenden Vergütung.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils eines Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört oder den Vorsitz bzw. stellvertreten- den Vorsitz im Aufsichtsrat oder den Ausschussvorsitz geführt haben, erhalten die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen entsprechend zeitanteilig.
- (4) Die Vergütung nach Absatz 1 dieses Paragraphen ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres fällig und zahlbar.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben weiterhin Anspruch auf Ersatz ihrer mit der Wahrnehmung ihres Amtes unmittelbar verbundenen Auslagen. Eine etwa von Aufsichtsratsmitgliedern zu entrichtende Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) auf die Vergütung oder den Auslagenersatz ist der Gesellschaft in Rechnung zu stellen und den Aufsichtsratsmitgliedern zu erstatten.

- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, die die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsrats Tätigkeit abdeckt.

§ 11

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist zu Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen; einer Beschlussfassung der Hauptversammlung bedarf es insoweit nicht.

IV.

Hauptversammlung

§ 12

Ort und Einberufung

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Städten der Bundesrepublik Deutschland, die mehr als 100.000 Einwohner haben, statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Für die Einberufung der Hauptversammlung und die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies im Einzelfall beschließen, kann die Hauptversammlung auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit Zugang hat. Die Form der Übertragung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

§ 13

Teilnahmerecht und Stimmrecht

- (1) Die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sind davon abhängig, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Die Einzelheiten bestimmt der Vorstand in der Einberufung.
- (2) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes rechtzeitig vor der Hauptversammlung vor Ablauf der hierzu

bestimmten gesetzlichen Frist bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden.

- (3) Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlichen Stichtag beziehen. Er ist durch Bestätigung eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts in Textform (§ 126 b BGB) zu erbringen. Die Bestätigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. In der Einladung können weitere Sprachen, in denen die Bestätigung verfasst sein kann, sowie weitere Institute, von denen der Nachweis erstellt werden kann, zugelassen werden.
- (4) Für die Berechnung von Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückzurechnen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14

Vorsitz in der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, wobei auch eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmt werden kann, sowie Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen einschränken.

§ 15

Teilnahme der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung teilnehmen. Die Teilnahme darf per Bild- und Tonübertragung erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied seinen Wohnsitz im Ausland hat.

§ 16

Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Aktionäre können sich in der Hauptversammlung und bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Sofern die Vollmacht nicht einer von § 135 AktG erfassten Person oder Institution erteilt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht,

ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Der Nachweis der Vollmacht kann der Gesellschaft auch auf einem vom Vorstand zu bestimmenden und in der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt zu machenden Weg elektronischer Kommunikation übermittelt werden.

- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

V.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 17

Jahresabschluß

- (1) Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den um einen Anhang erweiterten Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Jedem Aktionär sind auf sein Verlangen Jahresabschluss, Lagebericht und Gewinnverwendungsvorschlag nebst Bericht des Aufsichtsrats zu übersenden.
- (3) Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sind vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auszulegen.

§ 18

Verwendung des Bilanzgewinns

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als der Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

- (2) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung nicht eine anderweitige Verwendung beschließt.
- (3) Die Hauptversammlung kann beschließen, den Bilanzgewinn teilweise oder vollständig im Wege einer Sachausschüttung auf die Aktionäre auszukehren.

§ 19

Kosten und Steuern der Umwandlung

Die Kosten und Steuern der Umwandlung trägt die Gesellschaft. Der Umwandlungsaufwand wird mit DM 40.000,-- festgesetzt.